



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 1 (S. 427-429)**
Titel **Verordnung vom 9ten Augstmonat, betreffend die Ausfertigung der Reisepässe.**
Ordnungsnummer
Datum 09.08.1803

[S. 427] In Genehmigung des von der Justiz- und Polizey-Commißion unterm 13ten July hinterbrachten Gutachtens, in Betreff der Ausfertigung der Reisepässe und der deßhalb entworfenen Formulare, – hat der Kleine Rath erkennt: // [S. 428]

A.

1. Die Pässe für das Innere sollen nach dem hinterbrachten Formular, ohne das Signalement des Reisenden, unter dem Namen von Burgermeister und Kleinen Rätthen des Cantons Zürich, gedruckt, von der Staats-Canzley unterzeichnet, – gegen eine Gebühr von zwey Batzen, mit Inbegriff des Stempels, ausgefertigt werden.
2. Die Austheilung dieser Pässe geschieht durch die betreffenden Herren Bezirks- und Unterstatthalter, welche zu diesem Ende hin, von der Staats-Canzley die nöthigen Formulare, je zu 50. an der Zahl numerirt, und bereits von dem Ersten Staatsschreiber, oder in seiner Abwesenheit von einem der beiden folgenden Staatsschreiber contra-signiert, zu empfangen haben, hiefür eine Provision von fünf, bis höchstens zehn vom Hundert beziehen, und alljährlich dem Ersten Staatsschreiber Rechnung ablegen sollen.
3. Die betreffenden Herren Statthalter sind für die Verabfolgung dieser Pässe verantwortlich. Sie werden deßwegen keine Pässe verabfolgen lassen, wenn ihnen nicht derjenige, der einen Paß verlangt, einen Schein von dem Gemeindsammann seiner Gemeind ausgestellt, und unterzeichnet vorweist, in welchem der // [S. 429] Zweck der vorhabenden Reise, und die Zeitdauer des Passes angegeben seyn muß.

B.

1. Die Pässe für das Ausland sollen, nach dem hinterbrachten Formular, mit dem Signalement des Reisenden, unter dem Namen von Burgermeister und Kleinen Rätthen des eydsgenößischen Cantons Zürich, gedruckt, und von der Staats-Canzley unterzeichnet ausgefertigt werden zu welchem Ende hin –
2. Die Staats-Canzley keinen solchen Paß ausfertigen wird, ohne von dem Reisenden einen, von dem Gemeinds-Ammann seiner Gemeinde ausgestellt und unterzeichneten Schein zu erhalten, der den Zweck der vorhabenden Reise, nebst der Zeitdauer des Passes enthalten soll.
3. Für diese Pässe werden mit Inbegriff des Stempels acht Batzen bezahlt, und dieselben geflissen einregistriert.

Von dieser Verfügung soll dem Ersten Staatsschreiber sowohl, als den sämmtlichen Herren Bezirks- und Unterstaathaltern zu ihren eigenen Händen und zu Händen ihrer



Gemeindsammänner vermittelt Protocolls-Auszugs zu ihrem Verhalt Kenntniß gegeben werden.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/31.05.2016]